

Beschlussvorlage

Drucksache VL-189/2015

- öffentlich -

Datum: 17.06.2015

Federführendes Amt	Verwaltungsleitung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	29.06.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	13.07.2015	beschließend

Neufassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die Neufassung der Friedhofsordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Im Rahmen der im April dieses Jahres durchgeführten Sitzung der Friedhofscommission auf dem Friedhof im OT Goßfelden ist aufgefallen, dass die sog. „pfeiflosen Gräber“ zum Teil durch die Angehörigen wie Reihengräber gepflegt werden. Problematisch in diesem Zusammenhang sind die zum Teil sehr unterschiedlich aufgestellten Grabsteine. Durch Größe und Umfang dieser Steine wird die für diese Grabart vorgesehene Pflege durch den kommunalen Bauhof (Einsaat und regelmäßiger, maschineller Rasenschnitt) erheblich erschwert.

Aus den Reihen der Friedhofscommission wurde vor diesem Hintergrund vorgeschlagen, Art und Umfang der Grabsteine in der Friedhofsordnung zusätzlich zu regeln.

Um die maschinelle Pflege zu gewährleisten und um Beschädigungen an den Grabsteinen durch Rasenmäher etc. zu vermeiden wurde folgende Formulierung als Ergänzung zu den bereits bestehenden Regelungen des § 28 Ziff. 1 der Friedhofsordnung gewählt (bei dem fettgedruckten Text handelt es sich um die hinzugefügten Passagen):

„Die Rasenreihengrabstätte wird eine Woche nach der Bestattung durch den Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter mit Rasen begrünt und auf die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Eine namentliche Kennzeichnung ist lediglich durch einen Grabstein möglich. **Der Grabstein besteht aus einer quadratischen Platte mit den Abmessungen von 30 cm x 30 cm. Die Inschrift ist in den Stein einzugravieren; aufgesetzte Beschriftungen sind nicht gestattet. Der Stein ist so zu versetzen und ggf. bei Setzungen der Grabstätte so nachzuarbeiten, dass der Stein bodengleich mit der Grasoberfläche abschließt. Das Aufstellen von Kreuzen und anderem Grabschmuck über den Zeitraum nach der Eingrünung durch den kommunalen Bauhof hinaus ist ebenfalls nicht gestattet.**“

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung (Ergänzung des § 9 (2) – gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof) vom 01.10.2009 wurde redaktionell eingepflegt, sodass auch diese Änderungssatzung durch die Neufassung ihre Gültigkeit verliert.

Aus Gründen der Übersicht wurde davon abgesehen, erneut einer Änderungssatzung zu formulieren, sondern vielmehr eine komplette Änderung der Friedhofsordnung vorgenommen.

Anlage(n):

- (1) Friedhofsordnung

Florian Sauermann